

05.02.92

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten
KOM(91) 408 endg.; Ratsdok. 9404/91

KEP-AE-Nr.: 920346

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. Februar 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 6. November 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Mai 1992 an.

**VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER EINEN
AKTIONSPLAN FÜR DEN AUSTAUSCH VON MIT DER DURCHFÜHRUNG
DES ZUR VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES
ERFORDERLICHEN GEMEINSCHAFTSRECHTS BETRAUTEN NATIONALEN BEAMTEN
ZWISCHEN DEN VERWALTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

BEGRÜNDUNG

Einleitung

1. Der Aktionsplan basiert auf dem 1985 herausgegebenen Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes. Die Angleichung des Gemeinschaftsrechts und die gegenseitige Anerkennung der Normen durch die Mitgliedstaaten in bestimmten Schlüsselbereichen gehört zu den Grundprinzipien der im Weißbuch aufgestellten Zielsetzung.

2. Mehr als drei Viertel der im Weißbuch vorgesehen Maßnahmen sind vom Rat mittlerweile verabschiedet worden. Damit ist es jedoch nicht getan: einen wichtigen Teil des Binnenmarktprogrammes stellt die Umsetzung und Durchführung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten dar.

3. In der im September 1989 vorgelegten Mitteilung der Kommission "Über die Instrumente zur Verwirklichung des Binnenmarktes"⁽¹⁾ wurde mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten als prioritäre Aufgabe das Gemeinschaftsrecht rechtzeitig umsetzen und durchführen müssen. Seitdem hat die Kommission regelmäßig Mitteilungen über den Stand der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in einzelstaatliches Recht vorgelegt⁽²⁾.

4. In ihrer ersten Mitteilung hatte die Kommission verschiedene Initiativen angekündigt, mit denen sie sicherstellen wollte, daß das Ziel einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in einzelstaatliches Recht erreicht wird. Hierzu gehörte auch die Zusage, zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten den Austausch nationaler Beamter, die mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind, im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu fördern. Die Erfahrungen in der Pilotphase des MATTHAEUS-Programms⁽³⁾ für den Austausch von Zollbeamten der Mitgliedstaaten haben deutlich gemacht, wie wirksam solche Initiativen sind. Auch das derzeit laufende INTERFISC-Programm⁽⁴⁾ für den Austausch nationaler Beamter im Bereich der indirekten Steuern und das Programm für den Austausch von für

(1) KOM(89)422

(2) SEK(89)2088 und KOM(90)473

(3) Ratsentscheidung 91/341 vom 20.6.91, ABL 187 vom 14.5.91

(4) Pilotphase für 1991

tierseuchenrechtliche Fragen zuständigen Beamten⁽⁵⁾ hat zur Inangriffnahme des neuen Aktionsplans ermutigt.

5. Auf der Basis der angestrebten Zusammenarbeit der Verwaltungen, die ein wichtiger Faktor des wechselseitigen Vertrauens ist, da sie den Erfahrungs- und Informationsaustausch erleichtert, können die Mitgliedstaaten dank dem Prinzip der Subsidiarität sowohl nationale und gebietliche Verwaltungen als auch private Institutionen mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts betrauen und so ihre Verantwortung weitgehend delegieren. Ebenso kann die Zusammenarbeit der Verwaltungen einen konkreten Beitrag zu einer konsequenten Durchführung des Gemeinschaftsrechts leisten.

6. In verschiedenen Schlüsselbereichen könnte ein verstärktes gegenseitiges Vertrauen und eine intensivere Zusammenarbeit dazu beitragen, daß die Beamten der Mitgliedstaaten die Verwaltungspraktiken der anderen Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts kennenlernen. Zu diesen Schlüsselbereichen gehören die Anwendung des "neuen Konzepts" auf dem Gebiet der Normen bezüglich der Zertifizierung und der Laborpraktiken, die Vermarktung pharmazeutischer Produkte und die gegenseitige Anerkennung der Diplome.

Andere Gebiete in denen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes beschlossen wurden, werden zu angemessener Zeit im Rahmen des Aktionsplans folgen.

Ziele

7. Zu den Zielen des Aktionsplans gehört es,

- ein einheitliches Vorgehen bei der künftigen Durchführung des Gemeinschaftsrechts zu fördern;
- bei den Beamten in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten das Bewußtsein von der europäischen Dimension ihrer Arbeit, den Zielen der gemeinschaftlichen Gesetzgebungsarbeit und deren Bedeutung zu wecken;
- eine wechselseitige Befruchtung der Vorstellungen der nationalen Verwaltungen darüber zu erlauben, wie das Gemeinschaftsrecht am besten durchgeführt werden kann;
- in die Aktion Beamte der mittleren Führungsebene einzubeziehen, damit heute und in Zukunft eine maximale Verbreitung der Ergebnisse gewährleistet ist;
- die Ergebnisse der Austauschmaßnahmen so zu nutzen, daß sie zur Verwirklichung des Ziels eines einheitlichen Vorgehens beitragen.

(5) Entscheidung der Kommission 91/280 vom 14.5.91, ABL L 142 vom 6.6.91

Art des Aktionsplans

8. Der Aktionsplan wendet sich an alle mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts betrauten Beamten und Bediensteten, gleich ob sie bei nationalen oder gebietlichen Körperschaften oder bei privaten Einrichtungen, denen der Staat Durchführungsaufgaben übertragen hat, beschäftigt sind. Der Aktionsplan umfaßt folgende Stufen:

- einen mindestens zweimonatigen Austausch von Beamten zwischen (nationalen und örtlichen) Verwaltungen der Mitgliedstaaten einschließlich von den zuständigen Verwaltungen benannter Bedienstete aus dem privaten Sektor;
- ein viertägiges Abschlußseminar, das den Teilnehmern Gelegenheit zu einer Evaluierung der Nützlichkeit der Austauschmaßnahme bietet;
- anhand der während der Austauschmaßnahme gesammelten Erfahrungen wird ein Abschlußbericht erstellt;
- soweit erforderlich werden Sprachkurse veranstaltet, damit die Teilnehmer optimalen Nutzen aus der Austauschmaßnahme ziehen können;
- es werden Schulungsseminare über Themen wie die Europäischen Gemeinschaften und ihre Grundlagen, die gemeinsamen Politiken und jüngsten Entwicklungen veranstaltet, um so zu einer besseren Kenntnis von den Tätigkeiten der Gemeinschaft und deren Bedeutung für die nationalen Verwaltungen in allen Mitgliedstaaten beizutragen.

9. Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie mit Beginn der Austauschmaßnahme an der täglichen Routinearbeit der Gastverwaltung teilnehmen; für sie gelten die gleichen Vorschriften hinsichtlich des Berufsgeheimnisses wie für nationale Beamte.

10. Während der Dauer der Austauschmaßnahme genießen die Austauschbeamten den gleichen rechtlichen Status wie die nationalen Beamten.

Organisation des Aktionsplans

11. Interessenten richten ihre Bewerbung an die Kommissariatsdienststellen, die die Anträge prüfen. Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach Kriterien wie beruflicher Background, Tätigkeiten bei der Durchführung von Gemeinschaftsvorschriften in dem gewählten Sachgebiet und sprachliche Eignung.

12. Die Namen der erfolgreichen Bewerber werden den Verbindungsbeamten in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten, die mit der Abwicklung der Austauschmaßnahmen betraut werden, mitgeteilt.

13. Nach Abschluß der Austauschmaßnahme nimmt der Beamte an dem oben erwähnten Abschlußseminar teil.

14. Die Kommission legt jährlich einen Bericht vor, der von einem Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten erörtert wird. Der Ausschuß unterstützt die Kommission bei der Festlegung der jährlichen Prioritäten nach Maßgabe der Termine für das Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Rechtsakte. Die Mitgliedstaaten benennen einen Koordinator für die Durchführung des Aktionsplans in ihren jeweiligen Verwaltungen.

Vorbereitung

15. In einer ersten Phase zur Vorbereitung der Initiative hatte sich die Kommission mit dem European Institute of Public Administration (EIPA) in Maastricht über eine Pilotphase verständigt, an der drei Beamte - ein Brite, ein Spanier und ein Däne - teilnahmen. Der britische Beamte wurde in eine französische Verwaltung abgestellt, während der spanische und der dänische Beamte in das Vereinigte Königreich abgeordnet wurden. Die gewählten Fachbereiche waren Zertifizierungswesen, Bauwirtschaft und pharmazeutische Erzeugnisse. Der vom EIPA abgefaßte Evaluierungsbericht, dem die Erfahrungen der drei Bewerber zugrunde liegen, macht die Nützlichkeit der Initiative deutlich. Die Beamten waren sich in der Beurteilung der Austauschmaßnahme einig; diese bot ihnen Gelegenheit, aus nächster Nähe zu verfolgen, wie ihre Kollegen in den Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten die Frage der Durchführung des Gemeinschaftsrechts angehen.

Finanzierung

16. In die Kosten jeder Austauschmaßnahme werden sich die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten je zur Hälfte teilen. Die Bewerbungsvordrucke für das Programm enthalten eine Klausel, wonach die betreffende unterzeichnende Behörde bestätigt, daß ihre Verwaltung den auf sie entfallenden Kostenanteil übernimmt.

17. Ein strikter paarweiser Austausch ist für die Kommission derzeit schwer realisierbar. Beabsichtigt ist jedoch, daß jede Verwaltung einen Austauschbeamten aufnimmt, auch wenn dieser nicht aus einem Land stammt, in das später Beamte der Gastdienststelle entsendet werden.

18. Ab 1992 sollen die Mittel für die Maßnahme unter der Haushaltslinie B 5 - 3000 in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt werden. Damit soll eine Fortsetzung des auf Mehrjahresbasis konzipierten Aktionsplans sichergestellt werden. Es wird mit 500 Teilnehmern gerechnet, wenn die Initiative auf alle Gebiete des Binnenmarktes ausgedehnt wird.

19. In Anlage I ist ein Finanzbogen mit den geschätzten Kosten des Programms auf der Basis von 50 Teilnehmern im Jahre 1992 beigelegt.

Anwendungsgebiet des Aktionsplans

20. Der Aktionsplan bezieht sich auf Austauschmaßnahmen auf dem Gebiet des Binnenmarktes mit Ausnahme derjenigen Sachgebiete, für die spezifische Maßnahmen (wie die Programme MATTHAEUS, INTERFISK und für den Veterinärsektor) beschlossen worden sind.

Rechtsgrundlage

21. Als Rechtsgrundlage für diesen Beschluß wurde Artikel 100a gewählt. Artikel 100a hat die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes sowie die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Gegenstand. Diese Rechtsgrundlage wurde deshalb gewählt, weil das Ziel des vorgeschlagenen Beschlusses darin besteht, die Durchführung des für die Vollendung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts zu verbessern. Durch das jüngste Urteil⁽⁶⁾ des Gerichtshofs in der Rechtssache Dioxid, wonach für jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes Artikel 100a als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, wird die Richtigkeit dieser Wahl bestätigt.

(6) Urteil Nummer C. 300/89, 11.6.91

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechte betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

(91/C 299/06)

KOM(91) 408 endg. — SYN 364

(Von der Kommission vorgelegt am 6. November 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes erfordern eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten.

Eine solche einheitliche Anwendung kann ohne engere Zusammenarbeit und Aufbau gegenseitigen Vertrauens zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden.

Ein Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Binnenmarktes betrauten nationalen Beamten dürfte eine geeignete Maßnahme im Hinblick auf diese Ziele sein.

Die im Rahmen des Aktionsplans zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauschten Beamten sollten an der täglichen Arbeit der Gastdienststelle teilnehmen.

Die Errichtung von Sprachkursen in den Heimatverwaltungen, insbesondere für die weniger verbreiteten Sprachen, sollte Bestandteil des Aktionsplans sein.

Der Aktionsplan sollte auch die Veranstaltung von Schulungsseminaren mit dem Ziel umfassen, die Beamten mit den Grundlagen der Gemeinschaft und den heutigen Politiken und Zielen vertraut zu machen.

Der Aktionsplan sollte parallel zu, aber unabhängig von anderen Austauschprogrammen für Beamte der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Der rechtliche Status der ausgetauschten Beamten sollte dem der nationalen Beamten entsprechen, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer dritten Partei zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Für die ausgetauschten Beamten sollten die gleichen Vorschriften hinsichtlich des Berufsgeheimnisses wie für nationale Beamte gelten, da der ausgetauschte Beamte an der täglichen Arbeit der Verwaltung, in die er abgeordnet ist, teilnimmt.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich in die Kosten der Finanzierung des Aktionsplans teilen.

Ab 1992 sollte in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eine eigene Haushaltslinie zur Finanzierung des Beitrags der Kommission zu dem Programm aufgenommen werden.

Es muß für eine einheitliche Anwendung dieses Beschlusses gesorgt werden. Zu diesem Zweck ist ein Gemeinschaftsverfahren für den Erlaß von Durchführungsvorschriften vorzusehen. Es sollte ein Ausschuß errichtet werden, der ein Forum für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet bilden könnte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Aktionsplan der Gemeinschaft für den Austausch von mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts für die Vollendung des Binnenmarktes betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten beschlossen.

Artikel 2

Dieser Aktionsplan berührt nicht Austausch- und Schulungsprogramme auf dem Gebiet des Zoll- und Finanzwesens, die vom Rat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, wie das Programm Matthaeus für den Austausch.

Artikel 3

Im Sinne dieses Beschlusses umfaßt der Begriff:

- a) „Austauschbeamter“ einen nationalen Beamten eines Mitgliedstaats, der beauftragt ist, alle Aufgaben, die ihm von der Gastdienststelle im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Binnenmarktes zugeteilt werden, auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene in der öffentlichen Verwaltung oder in privaten Körperschaften, zu erfüllen.
- b) „Gastdienststelle“ die nationale Verwaltung, in der der Austauschbeamte beauftragt ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 4

Ziel des Aktionsplans ist es,

- a) ein konvergierendes Vorgehen bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Binnenmarktes zu entwickeln;
- b) bei den nationalen Beamten das Bewußtsein von der europäischen Dimension ihrer Arbeit zu wecken und wechselseitiges Vertrauen zwischen den mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Verwaltungen aufzubauen;
- c) eine wechselseitige Befruchtung der Ideen zwischen den nationalen Verwaltungen hinsichtlich der Vorstellungen darüber, wie die Durchführung des Gemeinschaftsrechts am besten bewerkstelligt werden kann, zu erlauben.

Artikel 5

Für den Aktionsplan gelten folgende Kriterien:

- der Austausch von mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts betrauten Beamten wird über einen hierfür benannten Beamten in der Heimatverwaltung vermittelt; zur Sicherstellung eines maximalen Nutzens des Programms sollten für den Austausch Beamte der mittleren Führungsebene vorgesehen werden;
- für Beamte, deren Bewerbung für den Aktionsplan angenommen worden ist oder die in Zukunft an dem Aktionsplan teilnehmen möchten, wird ein Ausbildungseminar zur Einführung in die Entstehungsgeschichte der Gemeinschaft und ihre derzeitigen Politiken und Ziele veranstaltet;
- der Austausch zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten dauert mindestens zwei Monate;
- am Ende der Austauschmaßnahme erhalten die Teilnehmer Gelegenheit, in einem Seminar den Aktionsplan zu bewerten und auf etwa festgestellte Mängel hinzuweisen;
- vor Beginn der Austauschmaßnahme werden in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten Sprachkurse veranstaltet, damit die Teilnehmer einen optimalen Nutzen aus der Maßnahme ziehen können.

Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die ausgetauschten Beamten in der Gastverwaltung eingesetzt werden können. Zu diesem Zweck werden die ausgetauschten Beamten ermächtigt, alle üblichen Arbeiten im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Aufgaben auszuführen.

(2) Während der Dauer der Austauschmaßnahme wird der Austauschbeamte bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Haftung den nationalen Beamten der Gastverwaltung gleichgestellt.

(3) Für die Austauschbeamten gelten die gleichen Vorschriften hinsichtlich des Berufsgeheimnisses wie für nationale Beamte.

Artikel 7

Zur Erleichterung der Organisation der Austauschmaßnahmen benennen die Mitgliedstaaten in ihren Verwaltungen eine für die Maßnahme federführende Dienststelle.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten richten für ihre für einen Austausch in Betracht kommenden Beamten Sprachkurse ein.

(2) Die Sprachausbildung sollte sich auf alle Amtssprachen der Gemeinschaft erstrecken.

Artikel 9

Die Verwaltung des Mitgliedstaats und die Kommission teilen sich die Kosten der jeweiligen Austauschmaßnahme.

Die Kommission leistet einen Beitrag zu den Reisespesen, Tagegeldern, Organisationskosten, Seminaren und Tagungen.

Artikel 10

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — erforderlichenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 11

(1) Der Aktionsplan ist ein Mehrjahresplan.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktionsplan vor.

Artikel 12

Vor dem 1. Juli 1993 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung des Aktionsplans, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Vorschlag für die Anpassung des Plans, vor.

Artikel 13

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom ...

Artikel 14

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

FINANZBOGEN

1. Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

2. Haushaltslinie : B 5 - 3000

3. Rechtsgrundlage:

Artikel 100 a EWG-Vertrag

4. Ziele, Dauer und Begünstigte der vorgeschlagenen Maßnahme:

4.1 Ziel der Maßnahme ist es,

- ein einheitliches Vorgehen bei der künftigen Durchführung des Gemeinschaftsrechts zu fördern;
- bei den Beamten in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten das Bewußtsein von der europäischen Dimension ihrer Arbeit, den Zielen der gemeinschaftlichen Gesetzgebungsarbeit und deren Bedeutung zu wecken;
- einen konstruktiven Austausch der Vorstellungen der nationalen Verwaltungen darüber zu ermöglichen, wie das Gemeinschaftsrecht am besten durchgeführt werden kann;
- in die Aktion Beamte der mittleren Führungsebene einzubeziehen, damit heute und in Zukunft eine maximale Verbreitung der Ergebnisse gewährleistet ist;
- die Ergebnisse der Austauschmaßnahmen so zu nutzen, daß sie zu einem einheitlichen Vorgehen beitragen.

4.2 Dauer

- Der Aktionsplan ist als Mehrjahresprogramm konzipiert; jede Austauschmaßnahme soll mindestens zwei Monate dauern.

4.3 Begünstigte

Beamte der Verwaltungen der Mitgliedstaaten (auf nationaler und regionaler Ebene) sowie von den zuständigen Verwaltungen benannte Bedienstete aus dem privaten Sektor

5. Einstufung der Ausgaben oder Einnahmen

5.1 Nicht verpflichtende operationelle Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Ohne Zweckbestimmung

97/92

6. Art der Ausgaben oder Einnahmen

Reisekosten, Tagesgelder, Organisationskosten, Kosten für die Abhaltung von Seminaren und des Abschlußseminars.

6.2 Die Maßnahme wird von der Kommission und den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten kofinanziert.

7. Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel (Teil B des Haushaltsplans)

7.1 Bei einer Teilnahme von 50 Beamten im Jahr 1992 werden sich die Gesamtkosten auf 624.980 ECU belaufen.

Operationelle Ausgaben

- 50 Beamte, zweimonatiger Austausch: 189.875
- Abschlußseminar: 18.875

INSGESAMT: 208.750

7.2 Anteil des "Mini-Budgets" an den Gesamtkosten der Aktion:

- Schulungsseminare nach einzelnen Themen der europäischen Politik in den Mitgliedstaaten
einschl. Dolmetschen - 3 x 7.150: 21.450

- 3 Interne Sachverständige (Binnenmarktspezialisten): 144.000

- 2 Interne Bedienstete Kategorie C (Unterstützung für die 3 Sachverständigen und Beschaffung fachlicher und administrativer Daten)
: 2.280

- Interne Infrastruktur - 5 x 15.700 : 78.500

- Sitzungen des Beratenden Ausschusses -
12 x 9.000 : 108.000

INSGESAMT : : 434.230

7.3 Für 1992:

Verpflichtungsermächtigungen

ECU
642.980

Zahlungsermächtigungen

ECU
642.980

8. In den Verträgen zwischen der Kommission und den Begünstigten sind Klauseln enthalten, die Betrugshandlungen vorbeugen sollen (Kontrollen - gegebenenfalls einschließlich einer Finanzkontrolle, entsprechende Pflichten der Vertragspartner bei Werkverträgen).

TEIL 2 : VERWALTUNGS-AUSGABEN (Teil A des Haushaltsplans)
Keine Folgen für den Personalbestand der Kommission

TEIL 3 : KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. Ziele und Übereinstimmung mit der Finanzplanung:

1.1 Hauptziel des Programms ist es, die ordnungsgemäße Durchführung des Gemeinschaftsrechts bei der Vollendung des Binnenmarkts sicherzustellen. Dieses Ziel war in der Mitteilung der Kommission vom September 1989 über die Instrumente zur Verwirklichung des Binnenmarktes vorgesehen und ist auch Bestandteil des Arbeitsprogramms der Kommission für 1991.

1.2 Die Maßnahme ist in der Finanzplanung der GD III vorgesehen.

1.3 Vollendung des Binnenmarkts

2. Begründung der Maßnahme:

Die benötigten Haushaltsmittel sind mit den institutionellen Aufgaben der Kommission (Sicherstellung der Durchführung der Rechtsakte des Rates) vereinbar. Jedes Versäumnis der Kommission bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben würde den gemeinschaftlichen Besitzbestand gefährden.

3. Begleitung und Bewertung der Maßnahme

3.1 Siehe 3.2

3.2 Die Teilnehmer erhalten in einem Abschlußseminar Gelegenheit zu einer Evaluierung - Sitzungen mit dem Beratenden Ausschuß - von der Kommission vorzulegender Jahresbericht.

3.3 Die Maßnahme entspricht einer Erwartung der Mitgliedstaaten. Ungewiß ist lediglich die Zahl der Bewerber.

15.05.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

KOM(91) 408 endg.; Ratsdok. 9404/91

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat nimmt den vorgeschlagenen Aktionsplan zur Kenntnis. Er begrüßt insbesondere die Ziele des Aktionsplans, bei den nationalen Beamten das Bewußtsein von der europäischen Dimension ihrer Arbeit zu wecken, wechselseitiges Vertrauen zwischen den verschiedenen nationalen Verwaltungen aufzubauen und eine wechselseitige Befruchtung der Ideen hinsichtlich der Durchführung von Gemeinschaftsrecht zu erreichen.
2. Der Bundesrat hat Bedenken hinsichtlich der zugrundezulegenden Rechtsgrundlage. Artikel 100 a EWG-Vertrag erscheint nicht geeignet, weil es sich bei dem Austausch nicht um eine Angleichung der Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 100 a EWG-Vertrag handelt. Zwar können auch akzessorische Regelungen auf Artikel 100 a EWG-Vertrag ge-

...

stützt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Regelung die gemeinschaftliche Regelung des anzugleichenden Bereiches den besonderen Gegebenheiten des entstehenden einheitlichen Wirtschaftsraumes anpaßt. Dies ist etwa bei besonderen verfahrensmäßigen Vorkehrungen wie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Behörden der Fall. Ein solcher unmittelbarer Bezug zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts fehlt jedoch bei dem angestrebten Beamtenaustausch. Allenfalls entfaltet der Beamtenaustausch eine mittelbare Wirkung auf die Umsetzung binnenmarktbezogenen Gemeinschaftsrechts. Damit ist auch die Anwendbarkeit von Artikel 100 a EWGV unter dem Gesichtspunkt der "implied powers" nicht gegeben, da der Beamtenaustausch für die Realisierung des Binnenmarktes nicht unerläßlich ist.

3. Der Bundesrat regt an, das Ziel des Aktionsplanes, ein konvergierendes Vorgehen bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Binnenmarktes zu entwickeln (Artikel 4 Ziffer a; Begründung Ziffer 7, erster Spiegelstrich) zu überdenken. Bei der Durchführung von Gemeinschaftsrecht kann es nur das Ziel sein, möglichst effiziente Lösungen zu finden. Einheitliche Lösungen könnten im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten kontraproduktiv sein. Vielmehr ist der wechselseitige Austausch von Ideen nach Artikel 4 Ziffer c als Ziel erforderlich und ausreichend.
4. Der Bundesrat regt an, den im Aktionsplan aufgestellten Kriterienkatalog zu überprüfen. Voraussetzung für eine effiziente Mitarbeit von Austauschbeamten bei einer Gastdienststelle sind nicht nur hinreichende Sprachkenntnisse, sondern auch Kenntnisse des geschichtlich-kulturellen Hintergrundes und grundlegender Verwaltungsprinzipien des Gaststaates. Nur so kann ein Austausch auch zu einer Entlastung der Gastdienststelle führen, die die Akzeptanz des Austausches erhöhen würde.

Drucksache 97/92 (Beschluß)

5. Der Bundesrat hält die Regelung über die vom Austauschbeamten wahrzunehmenden Aufgaben für konkretisierungsbedürftig. Die Durchführung von hoheitlichen Maßnahmen sollte in aller Regel nationalen Beamten vorbehalten bleiben, um nicht die Akzeptanz des Austausches bei der Bevölkerung zu gefährden. Der Bundesrat verweist insoweit auf eine ähnliche Regelung der EG-Kommission für nationale Sachverständige (Artikel 3 Ziffer 2 des Beschlusses der Kommission vom 26. Juli 1988 (PE E/894/88)).
6. Der Bundesrat hält die Einführung einer weiteren Regelung für geboten, daß bei der Zuweisung von Austauschbeamten an eine Gastdienststelle bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen von Regionen Rechnung getragen wird. Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Regionen zur Förderung des europäischen Gedankens könnten so eine weitere Verstärkung erlangen.
7. Sofern Artikel 7 die Mitgliedstaaten dazu verpflichten sollte, eine einzige Stelle als federführend zu benennen, wird die Bundesregierung gebeten, auf eine Fassung der Vorschrift hinzuwirken, die es ermöglicht, daß in der Bundesrepublik auch die Länder für ihren Bereich je eine federführende Dienststelle bestimmen können.
8. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine korrekte Bezeichnung des vorgeschlagenen Rechtsaktes hinzuwirken. Dem Artikel 189 EWGV ist die Rechtsfigur eines an die Mitgliedstaaten gerichteten "Beschlusses" fremd.
9. Der Bundesrat hält die Einrichtung eines beratenden Ausschusses im Sinne des Kommitologiebeschlusses nicht für angemessen. Der Beamtenaustausch tangiert die Verwaltungen der Mitgliedstaaten in vielfältiger Weise. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich für die Einrichtung eines Regelungsausschusses einzusetzen und einen Ländervertreter zu dessen Beratungen hinzuzuziehen.

97/92 B

- 4 -

10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zu den Beratungen des Aktionsplans einen Ländervertreter hinzuzuziehen.